

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Wird das Ergebnis der Vollbefragung der Pflegekammermitglieder repräsentativ sein?

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz (GRÜNE), eingegangen am 04.03.2020 - Drs. 18/6016
an die Staatskanzlei übersandt am 05.03.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 17.03.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Pressemitteilung des Sozialministeriums vom 25.02.2020 erklärt Sozialministerin Carola Reimann: „Vor diesem Hintergrund wird die Firma Kienbaum im Rahmen der derzeit laufenden Evaluation der Pflegekammer im kommenden März rund 78 000 Pflegekräfte in Niedersachsen fragen, ob sie eine beitragsfreie Pflegekammer grundsätzlich wollen. Damit haben die Pflegekräfte selbst die Möglichkeit zu entscheiden, ob sie eine Kammer als Interessenvertretung akzeptieren - dieses Votum wird für uns bindend sein.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Laut der im November 2017 abgeschlossenen Koalitionsvereinbarung sollten die Wirkungen und die Organisation der Pflegekammer zur Hälfte der Legislaturperiode, d. h. im Jahr 2020, evaluiert werden. Aufgrund der durch die Beitragserhebung ausgelösten Proteste wurde die Evaluation vorgezogen. Im August 2019 wurde der Auftrag an die Kienbaum Consultants International GmbH vergeben.

1. Wie genau wird die Fragestellung der Befragung lauten?

Im Fragebogen werden zunächst einige Basisdaten (u. a. Geschlecht, Alter, Berufsgruppe und Tätigkeitsbereich) erfasst. Daran schließen sich Fragen zu persönlichen Erfahrungen mit der Pflegekammer und zu den Erfahrungen und Erwartungen an die Aufgabenwahrnehmung an. Das betrifft die Verwaltungstätigkeit, z. B. Registrierung und Beitragserhebung, und die inhaltliche Arbeit, z. B. Aktivitäten zur Interessensvertretung, Erarbeitung der Berufsordnung oder Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Es wird auch gefragt, ob die Mitglieder sich für die Zukunft eine beitragsfreie Pflegekammer wünschen. Der Fragebogen wird dem Landtag gleichzeitig mit dem Start der Befragung zur Kenntnisnahme übermittelt.

2. Hält die Landesregierung die Befragung für repräsentativ, wenn ca. 12 000 Pflegekräfte, die noch nicht bei der Pflegekammer registriert sind, nicht an der Befragung teilnehmen können und wenn ja, inwiefern?

Die Firma Kienbaum wird nicht nur alle rund 60 000 vollständig registrierten, sondern auch die rund 18 000 nicht registrierten Kammermitglieder befragen, die bereits einen eindeutigen Kontakt (z. B. Übermittlung des Registrierungsformulars oder der Selbsteinstufung) mit der Pflegekammer hatten, deren Registrierung aber noch nicht abgeschlossen ist, beispielsweise, weil Unterlagen fehlen.

Von weiteren rund 20 000 Personen liegen nur die vom Arbeitgeber gemäß § 42 Abs. 2 PflegeKG übermittelten Daten vor. Sie dürfen nach dem Gesetzeswortlaut ausschließlich zum Zwecke der Erfassung der Kammermitglieder verwendet werden. Eine Verwendung im Rahmen der Befragung wäre datenschutzrechtlich nicht zulässig. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei einem Teil dieser Personen nicht (mehr) um Kammermitglieder handelt.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass es in Niedersachsen Kammermitglieder gibt, deren Daten nicht von ihren Arbeitgebern gemäß § 42 Abs. 2 PflegeKG übermittelt wurden und die ihrer Pflicht zur Meldung bei der Pflegekammer nicht selbst nachgekommen sind. Zu diesen Personen liegen der Landesregierung keine Daten vor; ihre genaue Anzahl ist ebenfalls nicht bekannt.

Die Frage der Repräsentativität stellt sich, wenn bei einer Befragung die Methode der Stichprobenziehung und die Größe der Stichprobe zu bestimmen sind. Bei der Onlinebefragung wird keine Stichprobenerhebung durchgeführt, sondern eine Vollerhebung aller Kammermitglieder, von denen nutzbare Kontaktdaten vorliegen. Bei einer Vollerhebung handelt es sich grundsätzlich um eine repräsentative Methode.

3. Wie hoch muss die Rücklaufquote sein, damit die Befragung als bindend gilt?

Bei einer Vollerhebung wird aus wissenschaftlicher Sicht vor der Befragung keine Mindestrücklaufquote festgelegt, da allen Betroffenen die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet ist. Nach Abschluss des Befragungszeitraums wird die Firma Kienbaum die Rücklaufquote ermitteln.